

Empfehlungen für die Wiedezulassung in Gemeinschaftseinrichtungen

Bei Fragen und/ oder mehreren Erkrankungen bitte immer Rücksprache halten!

Bremerhaven, März 2017, erstellt vom Gesundheitsamt Bremerhaven. Quelle u. a.: RKI, Hinweise für Ärzte, Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen und Gesundheitsämter zur Wiedezulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen. Aktualisierte Fassung vom Juli 2006

Gesundheitsamt Bremerhaven Kinder- und Jugendgesundheitsdienst:

Frau Dr. Krönauer-Ratai, Telefon: 590-2422

Frau König, Telefon: 590-2542

<u>Erkrankung</u>	<u>Wiedezulassung nach Erkrankung</u>	<u>Schriftliches ärztliches Attest</u>	<u>Rücksprache Gesundheitsamt</u> Meldepflicht bezieht sich auf die Pflicht der Einrichtung zu melden!
Ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	Wenn schriftliches ärztliches Attest vorliegt, dass die Einrichtung wieder besucht werden kann.	Ärztliches Attest erforderlich!	Meldepflichtig
Hand- Mund- Fuß-Krankheit	Ein genereller Ausschluss ist nicht erforderlich. Die Kinder können die Gemeinschaftseinrichtung besuchen, wenn es ihnen gut geht.	Nein	
Hirnhautentzündung*** (Meningitis)	Wiedezulassung in Rücksprache mit dem Gesundheitsamt	nicht zwingend erforderlich	Meldepflichtig Bereits bei Verdacht sofortige Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt!
Magen-Darmerkrankungen mit Erbrechen und/ oder Durchfall	24 Stunden nach Symptombefreiheit In Ausbruchsgeschehen ggf. 48 Stunden	Nein	Wenn zwei oder mehr gleichartigen Erkrankungen auftreten, meldepflichtig!
Kopfläuse	Regelung des Einrichtungsträgers beachten	Nicht regelhaft erforderlich. Regelung der Einrichtung beachten! (Kopflausbefall RKI-Ratgeber für Ärzte: „In welcher Form der Nachweis, dass eine Weiterverbreitung nicht mehr zu befürchten ist, erbracht werden muss, regeln die für die Einrichtung zuständigen Behörden im Einvernehmen mit dem	Bei Problemen Beratung durch das Gesundheitsamt

		Gesundheitsamt.“)	
Masern***	Wiederzulassung in Rücksprache mit dem Gesundheitsamt	Nein	Meldepflichtig <u>Bereits bei Verdacht sofortige Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt!!!</u>
Mumps***	Wiederzulassung in Rücksprache mit dem Gesundheitsamt	Nein	Meldepflichtig Bereits bei Verdacht sofortige Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt!
Keuchhusten (Pertussis)	Wiederzulassung in Rücksprache mit dem Gesundheitsamt	Nein	Meldepflichtig
Krätze (Scabies)	Wenn schriftliches ärztliches Attest vorliegt, dass die Einrichtung wieder besucht werden kann.	Ärztliches Attest erforderlich!	Meldepflichtig
Scharlach	48 Stunden nach Beginn einer wirksamen antibiotischen Therapie	Nein	Meldepflichtig
Virushepatitis A oder E*** (ansteckende Leberentzündung)	Wiederzulassung in Rücksprache mit dem Gesundheitsamt	Nein	Meldepflichtig Bereits bei Verdacht sofortige Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt!
Windpocken	Nach vollständiger Verkrustung aller Bläschen, in der Regel 5 bis 7 Tage nach Beginn des Hautausschlags	Nein	Meldepflichtig
Weitere Infektionserkrankungen	Im Zweifel immer Rücksprache Gesundheitsamt		Im Zweifel immer Rücksprache Gesundheitsamt

***** Bei diesen Erkrankungen muss das Gesundheitsamt auch informiert werden, wenn in der Wohngemeinschaft die Erkrankung oder der Verdacht auf die Erkrankung besteht (d. h. nicht das Kind in der Gemeinschaftseinrichtung, sondern eine Person mit der das Kind zusammen lebt ist erkrankt oder vermutlich erkrankt.).**